



Pommersches Landesmuseum

Pommersches Landesmuseum
Stiftung bürgerlichen Rechts
Rakower Straße 9
17489 Greifswald
Telefon +49 (0) 3834 83 12 0
Telefax +49 (0) 3834 83 12 11
info@pommersches-landesmuseum.de
www.pommersches-landesmuseum.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Exkursionen des Pommerschen Landesmuseums Stand 01.01.2020

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Reiseteilnehmer und dem Pommerschen Landesmuseum, Rakower Straße 9, 17489 Greifswald, im Folgenden Reiseveranstalter genannt, zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 – 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie die Reisebedingungen daher vor Ihrer Buchung sorgfältig durch:

§ 1 Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung des Reiseteilnehmers

- (1) Mit der Reiseanmeldung bietet der Reiseteilnehmer dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage des Angebotes sind die Reisebeschreibung (Flyer oder Informationsblatt) sowie die gegebenenfalls ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Reiseteilnehmer vorliegen.
- (2) Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reisebeschreibung stehen.
- (3) Andere als die vom Reiseveranstalter herausgegebenen Reisebeschreibungen sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der

Reisebeschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

- (4) Die Buchung erfolgt ausschließlich beim Tresenpersonal des Pommerschen Landesmuseums im Foyer 1 Graues Kloster.
- (5) Der Vertrag kommt zustande bei Anmeldung zur Reise gegen Unterschrift auf der Teilnehmerliste. Die Anmeldung ist verbindlich.

§ 2 Bezahlung

- (1) Die Reisekosten werden mit der Reisebeschreibung bekanntgegeben. Diese Kosten sind **bei Anmeldung** in bar oder mit EC-Karte gegen Ausgabe eines Zahlungsbeleges zu begleichen.
- (2) Der Preis umfasst alle Leistungen entsprechend Reisebeschreibung im Flyer.

§ 3 Leistungsänderungen

- (1) Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Zumutbar sind für den Exkursionsteilnehmer Leistungsänderungen, die den Gesamtcharakter der Reise nicht verändern und aufgrund von Umständen notwendig werden, die nach Vertragsschluss eintreten und dem Reiseveranstalter bei Vertragsschluss nicht bekannt und für ihn bei ordnungsgemäßer Prüfung der Durchführbarkeit der Reiseplanung auch nicht vorhersehbar waren.
- (2) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reiseteilnehmer über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- (3) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung (nur abweichend von (1)) ist der Exkursionsteilnehmer berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Exkursionsteilnehmer hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

§ 4 Rücktritt durch den Reiseteilnehmer vor Reisebeginn/Abbruch der Reise

- (1) Der Exkursionsteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich, per E-Mail bzw. telefonisch zu erklären. Sollte der Reisepreis nicht bis zum in der

Reisebeschreibung angegebenen Stichtag beglichen sein, besteht kein Anspruch mehr auf Reisetilnahme. Es werden durch das Pommersche Landesmuseum keine weiteren Zahlungsaufforderungen bzw. sonstige Erinnerungen versandt.

- (2) Tritt der Reisetilnehmer bis zum in der Reisebeschreibung angegebenen Stichtag vor Reisebeginn von der Reise zurück, werden die Reisekosten vollumfänglich erstattet. Eine Reisekostenerstattung mit Rücktrittserklärung nach dem Stichtag kann nur erfolgen, wenn eine Person als Ersatzreisetilnehmer für diese Reise gefunden wird.
- (3) Nimmt der Reisetilnehmer einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

§ 5 Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- (1) Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat.
- (2) Ein Rücktritt ist spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Reisetilnehmer gegenüber zu erklären.
- (3) Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.
- (4) Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reisetilnehmer auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

§ 6 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis.

§ 7 Beschränkung der Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisetilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisetilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

- (2) Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reiseteilnehmer und Reise.
- (3) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung des Reiseveranstalters sind.
- (4) Der Reiseveranstalter haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reiseteilnehmers vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhaltet, sowie wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

§ 8 Ausschluss von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reiseteilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

§ 9 Verjährung

- (1) Ansprüche des Reiseteilnehmers nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters beruhen.
- (2) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 351 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- (3) Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.
- (4) Schweben zwischen dem Reiseteilnehmer und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reiseteilnehmer oder der

Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reiseteilnehmer und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- (2) Der Reiseteilnehmer kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.
- (3) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reiseteilnehmer ist dessen Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Reiseteilnehmer bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die Regelungen in diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutsche Vorschriften.

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

„§ 651j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reiseteilnehmer den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer zur Last.“

Stand: 01.01.2020